MOBIMO

23. ordentliche Generalversammlung

Dienstag, 11. April 2023 – 17.00 Uhr (Türöffnung 16.00 Uhr)

Informationen zur Generalversammlung

Peter Schaub, Präsident des Verwaltungsrats

Inhalt

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats 4

Organisatorische Hinweise 10

Bericht des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG über die beantragten Statutenänderungen 12

Statutenentwurf vom 17. März 2023 der Mobimo Holding AG 20

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur 23. ordentlichen Generalversammlung der Mobimo Holding AG vom 11. April 2023 in das KKL Luzern einzuladen.

Die Traktanden unserer Generalversammlung sowie Erläuterungen dazu entnehmen Sie den folgenden Seiten. Wie Sie feststellen können, fällt die Einladung in diesem Jahr etwas umfangreicher aus als in den Vorjahren. Dafür gibt es mehrere Gründe. Neu finden Sie nicht nur zu ausgewählten, sondern zu jedem einzelnen Traktandenpunkt eine Erläuterung. Diese Vorgabe ergibt sich aus dem neuen Aktienrecht, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist. Im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung auch diverse Anpassungen in den Statuten vor, um diese auf den neusten gesetzlichen Stand zu bringen. Den ausführlichen Bericht des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG über die beantragten Statutenänderungen finden Sie weiter hinten in dieser Einladungsbroschüre.

SHERPANY
Jetzt auf der Aktionärsplattform Sherpany registrieren und die Stimmrechte digital wahrnehmen. www.sherpany.com

Es wäre schön, Sie in Luzern persönlich begrüssen zu dürfen. Der Verwaltungsrat schätzt den Austausch mit Ihnen, geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre, im Rahmen der Generalversammlung sehr.

Selbstverständlich können Sie Ihre Stimmrechte auch in diesem Jahr über die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern, ausüben. Die Vollmachten können entweder mittels ausgefülltem Instruktionsformular auf dem Antwortschein oder via elektronische Plattform Sherpany erteilt werden. Detaillierte Informationen zur Stimminstruktion sowie zu anderen Möglichkeiten, sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen, finden Sie am Ende dieser Einladung unter «Organisatorische Hinweise».

Unabhängig davon, ob Sie vor Ort sein werden oder nicht: Vielen Dank für das Wahrnehmen Ihrer Stimmrechte und für Ihr Vertrauen.

Für den Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG:

Der Präsident
Peter Schaub

Luzern, 17. März 2023

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

1.1 Genehmigung Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Lagebericht sowie Konzernrechnung der Mobimo Holding AG, Luzern, für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung der Mobimo Holding AG, Luzern, für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, die Jahresrechnung der Mobimo Holding AG (Einzelabschluss), den Lagebericht sowie die Konzernrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ernst & Young AG, Luzern, als gesetzliche Revisionsstelle der Mobimo Holding AG, hat die Jahresrechnung der Mobimo Holding AG und die Konzernrechnung der Mobimo-Gruppe geprüft. Ernst & Young AG empfiehlt, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 in einer Konsultativabstimmung zuzustimmen.

Erläuterungen: Entsprechend der bisherigen Praxis legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 den Aktionärinnen und Aktionären zur konsultativen Abstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2022 ist ein Kapitel des Geschäftsberichts 2022 der Mobimo Holding AG. Er erläutert die Grundsätze, die dem Vergütungsmodell der Mobimo Holding AG zugrunde liegen und zeigt die im Geschäftsjahr ausgerichtete Entschädigung an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Ernst & Young AG, Luzern, hat die im Vergütungsbericht aufgeführten Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten geprüft und diesen nichts beizufügen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns der Mobimo Holding AG und Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

Der Verwaltungsrat schlägt eine Ausschüttung von insgesamt CHF 10.00 pro Aktie, bestehend aus CHF 5.00 (brutto) Dividende (CHF 3.25 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) und CHF 5.00 aus den Reserven aus Kapitaleinlagen (verrechnungssteuerfrei) vor.

Erläuterungen: Die Generalversammlung ist nach Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Die beantragte Gesamtausschüttung von CHF 10.00 pro Aktie entspricht der bisherigen Ausschüttungspraxis von Mobimo. Gemäss Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ist die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen von Gesellschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, nur dann steuerfrei, wenn im gleichen Umfang handelsrechtlich ausschüttbare übrige Reserven ausgeschüttet werden.

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Der Verwaltungsrat ***beantragt*** die Ausschüttung einer Dividende von insgesamt CHF 5.00 (brutto) pro Aktie und Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf die neue Rechnung.

	CHF
Vortrag aus Vorjahr	536 658 497.94
Jahresgewinn 2022	1 867 436.59
Bilanzgewinn am 31. Dezember 2022 (zur Verfügung der Generalversammlung)	538 525 934.53
Ausschüttung von CHF 5.00 pro Aktie (brutto)	–36 308 505.00[1]
Vortrag auf neue Rechnung	502 217 429.53

2.2 Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat ***beantragt*** die Ausschüttung von CHF 5.00 pro Aktie aus den Reserven aus Kapitaleinlagen.

	CHF
Reserven aus Kapitaleinlagen am 31. Dezember 2022 (zur Verfügung der Generalversammlung)	174 114 313.90
Ausschüttung von CHF 5.00 pro Aktie (brutto)	–36 308 505.00[1]
Vortrag auf neue Rechnung	137 805 808.90

[1] Die eigenen Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Nach Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Décharge). Mit dem Beschluss zur Entlastung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die Führungsorgane für Ereignisse aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht zur Rechenschaft ziehen.

4. Wahlen

4.1 Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** folgende Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats respektive Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

a. Wahl von Sabrina Contratto als Mitglied des Verwaltungsrats
b. Wahl von Daniel Crausaz als Mitglied des Verwaltungsrats
c. Wahl von Brian Fischer als Mitglied des Verwaltungsrats
d. Wahl von Bernadette Koch als Mitglied des Verwaltungsrats
e. Wahl von Stéphane Maye als Mitglied des Verwaltungsrats
f. Wahl von Peter Schaub als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats
g. Wahl von Dr. Martha Scheiber als Mitglied des Verwaltungsrats

Erläuterungen: Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG endet mit Abschluss der 23. ordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2023. Die Generalversammlung ist nach Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG zuständig für die (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten. Sämtliche bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl. Die sieben vom Verwaltungsrat zur Wiederwahl vorgeschlagenen Persönlichkeiten weisen einschlägige und sich ergänzende Fachkenntnisse in den Bereichen Projektentwicklung, Immobilienmarkt, Kapitalmarkt und Recht auf. Die entsprechenden Kurzlebensläufe können Sie dem Corporate-Governance-Bericht im Geschäftsbericht 2022 entnehmen. Mit der vom Verwaltungsrat beantragten Wiederwahl sämtlicher bisheriger Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten ist die Kontinuität gewährleistet und das Gremium bleibt fachlich breit aufgestellt.

4.2 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination and Compensation Committee)

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** folgende Verwaltungsräte als Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

a. Wahl von Bernadette Koch
b. Wahl von Brian Fischer
c. Wahl von Stéphane Maye

Erläuterungen: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit Abschluss der 23. ordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2023 endet, müssen diese gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG von der Generalversammlung für eine neue Amtszeit gewählt werden. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die drei bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl. Falls Bernadette Koch als Mitglied des Vergütungsausschusses antragsgemäss wiedergewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, sie erneut zur Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** die Ernst & Young AG, Luzern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Erläuterungen: Die Revisionsstelle ist gemäss den Statuten der Mobimo Holding AG jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Ernst & Young AG, Luzern, ist seit 2020 die gesetzliche Revisionsstelle der Mobimo Holding AG. Ernst & Young AG wird auf Antrag des Audit Committee vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. Sie hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat ***beantragt*** die Wahl von Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dieser ist verpflichtet, die ihm von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Luzern, wird auf Antrag des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als unabhängige Stimmrechtsvertreterin vorgeschlagen. Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Luzern, hat gegenüber dem Verwaltungsrat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5. Genehmigung der gesamten Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** CHF 1 300 000.00 (Vorjahr CHF 1 300 000.00) als maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode ab dem 11. April 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 festzusetzen.

Erläuterungen: Gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG genehmigt die Generalversammlung mit bindender Wirkung anlässlich der ordentlichen Generalversammlung jährlich den Gesamtbetrag der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die neue Amtsperiode. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist modular aufgebaut und setzt sich entsprechend der Statuten der Mobimo Holding AG aus einer jährlichen Basisvergütung und den fixen Zuschlägen für die weiteren ausgeübten Aufgaben und Funktionen zusammen (zuzüglich Arbeitgeberanteil an die Sozialversicherungen (1. Säule)). Weitere Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrats können Sie dem unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung verfügbaren Vergütungsbericht 2022 entnehmen. Mit dem beantragten Maximalbetrag hält der Verwaltungsrat an seiner marktgerechten und konstanten Vergütungspraxis fest.

6. Genehmigung der gesamten Vergütung der Geschäftsleitung

6.1 Genehmigung der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** CHF 2 900 000.00 (Vorjahr CHF 2 900 000.00) als maximalen Gesamtbetrag für die nicht erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 festzusetzen.

Erläuterungen: Gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG muss der maximale Gesamtbetrag der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung von der Generalversammlung jährlich prospektiv für das nächste Geschäftsjahr genehmigt werden. Die fixe Vergütung (Basislohn inkl. Spesenpauschale sowie allfällige weitere erfolgsunabhängige Elemente) richtet sich nach dem tatsächlich betreuten Aufgabengebiet, den fachlichen Voraussetzungen, den Kompetenzen und der Arbeitsleistung eines jeden Mitglieds der Geschäftsleitung. Weitere Informationen zur Vergütung der Geschäftsleitung können Sie dem unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung verfügbaren Vergütungsbericht 2022 entnehmen. Mit dem beantragten Maximalbetrag hält der Verwaltungsrat an seiner marktgerechten und konstanten Vergütungspraxis fest.

6.2 Genehmigung der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 (zahlbar 2024)

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** CHF 2 900 000.00 (Vorjahr CHF 2 900 000.00) als maximalen Gesamtbetrag für die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 festzusetzen.

Erläuterungen: Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Die erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern und ist derzeit auf maximal 100% des fixen Bruttolohns begrenzt. Weitere Informationen zur Vergütung der Geschäftsleitung können Sie dem unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung verfügbaren Vergütungsbericht 2022 entnehmen. Mit dem beantragten Maximalbetrag hält der Verwaltungsrat an seiner marktgerechten und konstanten Vergütungspraxis fest.

7. Partielle Statutenrevision infolge der Revision des Schweizer Aktienrechts

Aufgrund des zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzten revidierten Aktienrechts sollen die Statuten der Mobimo Holding AG angepasst werden. Die Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen entnehmen Sie bitte dem Bericht des Verwaltungsrats über die beantragten Statutenänderungen im Anhang dieser Einladung. Der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen der angepassten Statuten finden Sie ebenfalls im Anhang (Statutenentwurf vom 17. März 2023), wobei die beantragten Änderungen unterstrichen und in oranger Schrift markiert sind. Der Wortlaut der revidierten Statuten ist zudem auch online unter folgenden Internetadressen einsehbar:

- Deutsch: www.mobimo.ch > Investoren > Corporate Governance
- Französisch: www.mobimo.ch > Investisseurs > Gouvernance d'entreprise
- Englisch: www.mobimo.ch > Investors > Corporate governance

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden den Aktionärinnen und Aktionären unter vier einzelnen Traktanden (Traktandum 7.1 – 7.4) zur Abstimmung vorgelegt. Diese Beschlüsse werden von einem Notar öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen.

7.1 Statutenänderungen im Zusammenhang mit dem Tagungsort der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** die Statuten der Mobimo Holding AG um Artikel 11 und 12 gemäss Statutenentwurf vom 17. März 2023 zu ergänzen, welche neu die Bestimmungen zum Tagungsort der Generalversammlung enthalten, und die Nummerierung der einzelnen Artikel der Statuten der Mobimo Holding AG sowie die Referenzierungen innerhalb der Statuten der Mobimo Holding AG entsprechend anzupassen. Damit wird insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung einer multilokalen oder virtuellen Generalversammlung geschaffen.

7.2 Statutenänderungen im Zusammenhang mit der Kommunikation der Gesellschaft mit den Aktionärinnen und Aktionären

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** für sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vorzusehen und die Änderungen in Artikel 10 Abs. 1 sowie Artikel 37 (bisher: Artikel 35) der Statuten gemäss Statutenentwurf vom 17. März 2023 zu genehmigen.

7.3 Weitere Statutenänderungen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** die verschiedenen Anpassungen gemäss Statutenentwurf vom 17. März 2023 in Artikel 6 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5, Artikel 8 Abs. 2 Ziff. 5 bis 10, Artikel 9 Abs. 2 und Abs. 3, Artikel 10 Abs. 2 und Abs. 3, Artikel 13 Abs. 3 (bisher: Artikel 11 Abs. 3), Artikel 15 Abs. 4 (bisher: Artikel 13 Abs. 4), Artikel 16 (bisher: Artikel 14), Artikel 17 Abs. 3 (bisher: Artikel 15 Abs. 3), Artikel 18 Abs. 1 3. Satz (bisher: Artikel 16 Abs. 1 3. Satz), Artikel 21 Abs. 1 bis 3 (bisher: Artikel 19 Abs. 1 bis 3), Artikel 23 Ziff. 8 (bisher: Artikel 21 Ziff. 8), Artikel 27 (bisher: Artikel 25), Artikel 30 Abs. 3 (bisher: Artikel 28 Abs. 3), Artikel 32 (bisher: Artikel 30) und Artikel 33 Abs. 3 (bisher: Artikel 31 Abs. 3), mit welchen der Wortlaut des revidierten Gesetzes in den Statuten nachgeführt wird, zu genehmigen.

7.4 Weitere Statutenänderungen unabhängig von der Aktienrechtsrevision

Der Verwaltungsrat ***beantragt,*** Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6 Abs. 4, Artikel 6 Abs. 4 Ziff. 1, Artikel 8 Abs. 2 Ziff. 3, Artikel 13 Abs. 2 (bisher: Artikel 11 Abs. 2), Artikel 18 Abs. 1 1. Satz (bisher: Artikel 16 Abs. 1 1. Satz), Artikel 24 Abs. 2 (bisher: Artikel 22 Abs. 2), Artikel 26 Abs. 1 Ziff. 4 (bisher: Artikel 24 Abs. 1 Ziff. 4) und Artikel 31 Abs. 3 (bisher Artikel 29 Abs. 3) gemäss Statutenentwurf vom 17. März 2023 anzupassen bzw. zu ergänzen.

8. Varia

Organisatorische Hinweise

Stimmberechtigung und Vollmachtserteilung

Stimmberechtigt sind die bis am Abend des 4. April 2023 im Aktienregister der Mobimo Holding AG eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der Generalversammlung wie folgt vertreten lassen:

- durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern;
- durch den gesetzlichen Vertreter;
- durch einen mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigten Dritten, der nicht Aktionärin oder Aktionär der Mobimo Holding AG zu sein braucht (z.B. mittels schriftlicher Vollmacht auf dem der Einladung beigelegten Antwortschein).

Nach Rücksendung der Anmeldung an die Mobimo Holding AG erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre die Zutrittskarten und das Stimmmaterial für die Generalversammlung.

Im Zeitraum vom 5. April 2023 bis zum 12. April 2023 werden keine Änderungen im Aktienregister vorgenommen. Im Fall eines Verkaufs aus dem in der Einladung aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Die ihm bzw. ihr zugestellte Zutrittskarte und das Stimmmaterial sind deshalb vor der Generalversammlung am Schalter des Aktienbüros berichtigen zu lassen. Die Stimmrechte des erwerbenden Aktionärs bzw. der Aktionärin und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Instruktion unabhängige Stimmrechtsvertreterin / Onlineplattform Sherpany

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin kann von den Aktionärinnen und Aktionären durch Einsendung des ausgefüllten Instruktionsformulars oder mittels Onlineplattform Sherpany bevollmächtigt und instruiert werden. Die Vollmachtserteilung und Instruktion kann nach der Registrierung auf der elektronischen Plattform Sherpany bis zum 9. April 2023 um 23.59 Uhr erfolgen. Aktionärinnen und Aktionäre, die noch nicht registriert sind, können die Registrierung mit den Zugangsdaten vornehmen, die der schriftlichen Einladung beiliegen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte support@sherpany.com.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 mit der Jahresrechnung, dem Lagebericht, der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht sowie den Berichten der Revisionsstelle liegt seit dem 10. Februar 2023 am Sitz der Mobimo Holding AG an der Rütligasse 1 in 6003 Luzern zur Einsichtnahme auf und kann dort bestellt werden. Der Geschäftsbericht 2022 kann unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung auch online eingesehen werden.

Allgemein

Wir empfehlen allen unseren Aktionärinnen und Aktionären, ihre Stimmrechte an der Generalversammlung persönlich oder durch Vertretung wahrzunehmen.

Wir ersuchen Sie, allfällige Anträge zu den Traktanden bis spätestens 4. April 2023 schriftlich an die Mobimo Holding AG, Rütligasse 1, 6000 Luzern 7, zuhanden von Herrn Michael Bucher zu richten.

Nach der Generalversammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro riche im Kultur- und Kongresszentrum Luzern ein. Wir bitten Sie, sich mit dem beiliegenden Antwortschein anzumelden.

Kontaktadressen

Mobimo Holding AG
Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7
Tel. +41 41 249 49 80
info@mobimo.ch

Kontakt für Investoren
Tel. +41 44 397 11 97
ir@mobimo.ch

Aktienregister
ShareCommService AG
Tel. +41 44 809 58 58
info@sharecomm.ch

Bericht des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG über die beantragten Statutenänderungen

1. Einleitung

Per 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Das Aktienrecht wurde modernisiert und flexibilisiert, es gibt Neuerungen im Bereich der Corporate Governance und es wurden gleichzeitig die Bestimmungen aus der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ins Obligationenrecht überführt. Mit Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts wurde die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) vollständig aufgehoben.

Die Mobimo Holding AG hat die Aktionärsrechte bereits in der Vergangenheit gestärkt und durch entsprechende Statutenänderungen die Schwellenwerte zur Einberufung einer GV durch einen oder mehrere Aktionäre bzw. eine oder mehrere Aktionärinnen sowie zur Stellung eines Traktandierungsbegehrens proaktiv gesenkt. Mobimo erfüllt bereits seit 2018 die Vorgaben des neuen Aktienrechts punkto Einberufungs- und Traktandierungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre. Folglich besteht diesbezüglich für die Gesellschaft kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Nachachtung der Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023. Es ist allerdings in Artikel 9 der Statuten der Mobimo Holding AG zu präzisieren, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, nicht nur die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen sondern auch die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Die entsprechende Anpassung an den revidierten Gesetzeswortlaut wird unter 2.2 nachfolgend zusammengefasst.

Um den vom revidierten Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraum rund um die Organisation, Einberufung und Durchführung einer Generalversammlung in der Zukunft bei entsprechendem Bedarf nutzen zu können, beantragt der Verwaltungsrat der Mobimo

Holding AG den Aktionärinnen und Aktionären anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2023 diverse Anpassungen in den Statuten, die nachfolgend unter 2.1 dieses Berichts erläutert und begründet werden.

Weitere beantragte Änderungen betreffen statutarische Bestimmungen der Mobimo Holding AG, die im Wesentlichen den Gesetzeswortlaut wiedergeben. Diese sollen an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden und sind unter 2.2 dieses Berichts zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat hat die Aktienrechtsreform sodann als Anlass genommen, sämtliche Statutenbestimmungen auf allfälligen Anpassungsbedarf zu prüfen und beantragt den Aktionärinnen und Aktionären der Mobimo Holding AG deshalb einige wenige, zusätzliche Statutenänderungen (vgl. 2.3).

Dieser Bericht erläutert und begründet die wesentlichen Änderungen der Statuten, welche der Verwaltungsrat den Mobimo-Aktionärinnen und -Aktionären an der diesjährigen Generalversammlung beantragt. Die beantragten neuen Statuten der Mobimo Holding AG finden sich im Anhang dieses Berichts. Die Änderungen sind unterstrichen und in oranger Schrift markiert.

2. Beantragte Änderungen

2.1 Ausnützung Gestaltungsspielraum rund um die Organisation, Einberufung und Durchführung von Generalversammlungen

Das revidierte Aktienrecht schafft die rechtliche Grundlage sowohl für die Durchführung einer Generalversammlung mit verschiedenen Tagungsräumlichkeiten (sog. multilokale Generalversammlung) als auch für rein virtuelle Generalversammlungen ohne Tagungsort. Sofern Gesellschaften diese Möglichkeiten in Zukunft nützen können wollen, ist dies statutarisch vorzusehen. Die Durchführung einer sogenannten hybriden Generalversammlung, das heisst die Kombination einer Generalversammlung mit Tagungsort mit der Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme, kann der Verwaltungsrat auch ohne statutarische Grundlage jederzeit beschliessen und organisieren.

Der Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG schätzt die gewohnte Form der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung sowie den Austausch mit den Aktionärinnen und Aktionären im Anschluss an die jährliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat hat entsprechend aktuell keine Pläne, grundlegende Änderungen an der bekannten Art der Durchführung der Generalversammlung vorzunehmen und auf die Präsenz-Generalversammlung gänzlich zu verzichten. Er möchte aber in Zukunft gegebenenfalls die Möglichkeit einer multilokalen Generalversammlung nutzen können oder, sollte eine Präsenz-Generalversammlung infolge einer ausserordentlichen Lage nicht durchführbar sein, auf die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung zurückgreifen können. Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären der Mobimo Holding AG, die notwendige Grundlage dafür statutarisch zu schaffen. Gerade die letzten Jahre der COVID 19-Pandemie haben gezeigt, dass die Gesellschaften auf eine solche Flexibilität angewiesen sein können. Die beantragte, statutarische

Grundlage für eine multilokale bzw. eine virtuelle Generalversammlung ist in den Artikeln 11 und 12 der revidierten Statuten der Mobimo Holding AG zu finden (vgl. Anhang).

Was die Einladung zur Generalversammlung betrifft, so sieht das revidierte Recht vor, dass der Geschäftsbericht neu nicht mehr am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden muss. Es genügt, den Geschäftsbericht den Aktionärinnen und Aktionären elektronisch zugänglich zu machen, wie das die Mobimo Holding AG bisher schon tut. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung ist damit ebenfalls nicht mehr zwingend. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb den Aktionärinnen und Aktionären, ihm mehr Handlungsspielraum bei den Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre einzuräumen, so dass der Verwaltungsrat jeweils im Einzelfall entscheiden kann, ob die Einladung zur Generalversammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und/oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. Brief, E-Mail etc.), erfolgt. Dies sieht Artikel 37 der revidierten Statuten der Mobimo Holding AG neu vor. Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Mobimo Holding AG bleibt das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2.2 Nachführen des revidierten Gesetzeswortlauts

Die bisherigen Statuten der Mobimo Holding AG geben punktuell den Gesetzeswortlaut des Schweizerischen Obligationenrechts oder der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), welche im Zuge der Aktienrechtsrevision ins Obligationenrecht bzw. entsprechende Gesetze überführt wurden, ganz oder teilweise wieder.

Soweit der Gesetzeswortlaut bzw. der aus der VegüV übernommene Wortlaut im Zuge der Aktienrechtsrevision eine Änderung erfahren hat, beantragt der Verwaltungsrat den Aktionärinnen und Aktionären der Mobimo Holding AG, den Wortlaut der Statuten an denjenigen des revidierten Aktienrechts anzupassen. Es betrifft dies die folgenden Artikel der Statuten der Mobimo Holding AG:

Artikel	Thema	Änderung
Artikel 6 Abs. 4 (Ziff. 2) und Abs. 5	Vinkulierung Aktien	Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass Aktiengesellschaften einen Erwerber/eine Erwerberin von Aktien als Vollaktionär/Vollaktionärin u.a. ablehnen können, wenn diese(r) auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er/sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und (neu) dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht sowie dass er/sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt (Art. 685d Abs. 2 OR). Der beantragte Wortlaut der revidierten Statuten der Mobimo Holding AG reflektiert diese Änderung.

Artikel	Thema	Änderung
Artikel 8 Abs. 2	Kompetenzen der General-versammlung	Das revidierte Aktienrecht teilt neu ausdrücklich folgende Aufgaben der Generalversammlung zu: Festsetzung einer Zwischendividende und – in der Sache nicht neu – die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve sowie den Entscheid bezüglich Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft (Art. 698 OR). Die beantragten Ergänzungen in Artikel 8 der Statuten der Mobimo Holding AG reflektieren diese Änderung.
Artikel 9 Abs. 2	Einberufungs-recht der Aktionäre	Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen können (Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR). Die Aktionärinnen und Aktionäre sind verpflichtet, den Verhandlungsgegenstand resp. Verhandlungsgegenstände und ihre Anträge im Begehren um Einberufung zu nennen (Art. 699 Abs. 4 OR). Mobimo hat bereits 2011 die Aktionärsrechte entsprechend dem revidierten Aktienrecht gestärkt. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb lediglich die Angleichung des Wortlauts der Statuten der Mobimo Holding AG an den Wortlaut von Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR und Art. 699 Abs. 4 OR.
Artikel 9 Abs. 3	Antrags- und Traktandie-rungsrecht der Aktionäre	Aktionärinnen und Aktionäre, die 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können a) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen (Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 OR), und b) dass ihre Anträge zu Verhandlungsgegenständen – gleich ob vom Verwaltungsrat oder von den Aktionärinnen und Aktionären gestellt – in die Einladung zur GV aufgenommen werden (Art. 699b Abs. 2 OR). Mit dem Traktandierungsbegehren oder den Begehren um Aufnahme eines Antrags zu Verhandlungsgegenständen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, die vom Verwaltungsrat in die Einladung zur Generalversammlung aufzunehmen ist (Art. 699b Abs. 3 OR). Mobimo hat bereits 2018 den Schwellenwert für ein Traktandierungsbegehren seitens der Aktionärinnen und Aktionäre entsprechend dem revidierten Aktienrecht gesenkt. Es ist daher lediglich der Wortlaut der Statuten der Mobimo Holding AG um das Antragsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre im Vorfeld der Generalversammlung zu ergänzen sowie die Angleichung an den Wortlaut von Art. 699b Abs. 1 – Abs. 3 OR vorzunehmen. Der beantragte Wortlaut von Artikel 9 Abs. 3 der Statuten der Mobimo Holding AG reflektiert diese Änderungen.

Artikel	Thema	Änderung
Artikel 10 Abs. 2	Inhalt Einladung Generalversammlung	Das revidierte Aktienrecht präzisiert in Art. 700 Abs. 2 OR den Inhalt der Einladung zur Generalversammlung und sieht neu insb. eine Begründungspflicht des Verwaltungsrats bezüglich seiner Anträge an die Aktionärinnen und Aktionäre vor (Art. 700 Abs. 2 Ziff. 3 OR). Die beantragten Änderungen in Artikel 10 der Statuten der Mobimo Holding AG reflektieren diese Änderungen im Gesetz.
Artikel 10 Abs. 3	Einsichtsrecht Aktionäre in Geschäfts- und Revisionsbericht	Geschäfts- und Revisionsberichte müssen nicht mehr physisch aufgelegt werden (Art. 699a Abs. 1 OR). Der Wortlaut der Statuten der Mobimo Holding AG wird an den revidierten Gesetzeswortlaut angepasst.
Artikel 13 Abs. 3	Einsichtsrecht Aktionäre in Protokoll	Das revidierte Aktienrecht verlangt, dass das Protokoll der Generalversammlung den Aktionärinnen und Aktionären neu innert 30 Tagen auf Verlangen zugänglich gemacht wird (anstelle Auflage an Sitz der Gesellschaft) und dass die börsenkotierten Gesellschaften die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse den Aktionärinnen und Aktionären innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich machen. Die beantragte Änderung in Artikel 13 entspricht dem neuen Art. 702 Abs. 4 und Abs. 5 OR.
Artikel 15 Abs. 4	Sonderuntersuchung	Auch unter revidiertem Aktienrecht können Aktionärinnen und Aktionäre unter gegebenen Voraussetzungen die Abklärung eines Sachverhalts in Form einer «Sonderuntersuchung» (statt «Sonderprüfung») verlangen. Der Wortlaut der Statuten der Mobimo Holding AG wird an diese neue Terminologie angepasst.
Artikel 16	Qualifiziertes Quorum	Das qualifizierte ⅔-Mehr gilt neu für zusätzliche Beschlüsse der Generalversammlung gemäss Art. 704 Abs. 1 OR (z.B. Einführung Stichentscheid des Vorsitzenden der Generalversammlung, Dekotierungsentscheid). Der entsprechende Katalog in Artikel 16 der Statuten der Mobimo Holding AG wird entsprechend ergänzt.
Artikel 17 Abs. 3	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	Im Zuge der Überführungen der Bestimmungen aus der VegüV ins Obligationenrecht wurden u.a. der Wortlaut der Bestimmungen zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter angepasst (Art. 689c OR). Dies soll in den Statuten der Mobimo Holding AG entsprechend nachgeführt werden.

Artikel	Thema	Änderung
Artikel 18 Abs. 1 (3. Satz)	Verwaltungsratssekretär	Unter revidiertem Aktienrecht ist es neu an den Aktiengesellschaften zu entscheiden, ob sie einen Sekretär bestellen. Der Entscheid obliegt dem Verwaltungsrat. Dies gibt der angepasste Artikel 18 der Statuten der Mobimo Holding AG wieder. Die Protokolle des Verwaltungsrats sind folglich auch nicht mehr zwingend vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, was zur entsprechenden Anpassung in Artikel 21 Abs. 3 der revidierten Statuten der Mobimo Holding AG führt.
Artikel 21 Abs. 1 und Abs. 2	Beschlussfassung Verwaltungsrat	Das revidierte Aktienrecht sieht für die Beschlussfassung des Verwaltungsrats neben einer physischen Sitzung an einem Tagungsort neu ausdrücklich auch die Tagung und Beschlussfassung unter Verwendung elektronischer Mittel (z.B. Videokonferenz) sowie Beschlussfassung auf dem Schriftweg oder in elektronischen Formen vor (Art. 713 Abs. 2 OR), was der Praxis entspricht. Der Wortlaut des revidierten Art. 713 Abs. 2 OR wird in die Statuten der Mobimo Holding AG übernommen.
Artikel 23	Kompetenzen Verwaltungsrat	Der Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats in Art. 716a OR wurde vom Gesetzgeber um die Aufgaben Erstellen des Vergütungsberichts (Überführung aus VegüV) sowie Einreichung des Gesuchs um Nachlassstundung ergänzt (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 8 OR). Der entsprechende Katalog in Artikel 23 der Statuten der Mobimo Holding AG wird entsprechend ergänzt und reflektiert die Gesetzesänderung.
Artikel 27 und 32	Zusätzliche Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	Die Offenlegung zusätzlicher Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist seit Inkrafttreten der VegüV Pflicht. Mit Überführung dieser Offenlegungspflicht ins revidierte Aktienrecht wird diese dahingehend präzisiert, dass die Offenlegung Tätigkeiten in vergleichbarer Funktion in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck betrifft (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Die entsprechenden Statutenbestimmungen der Mobimo Holding AG werden an den revidierten Gesetzeswortlaut angepasst.
Artikel 30 Abs. 3	Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht	Gemäss Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR ist der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird. Dies entspricht der Praxis der Mobimo Holding AG. Artikel 30 der Statuten wird entsprechend ergänzt.
Artikel 33 Abs. 3	Abberufung Revisionsstelle	Das revidierte Aktienrecht hält fest, dass eine Abberufung der Revisionsstelle lediglich aus wichtigem Grund möglich ist (Art. 730a Abs. 4 OR). Diese Präzisierung soll in den Statuten der Mobimo Holding AG nachgeführt werden.

2.3 Weitere Änderungen

a) Maximalgrösse Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat vertritt bezüglich der Grösse des Gremiums die Auffassung, dass bei einer Anzahl von drei bis sieben Mitgliedern eine effiziente Willensbildung möglich ist und gleichzeitig das Gremium gross genug ist, damit über die Mitglieder des Verwaltungsrats Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen eingebracht und die Aufgaben des Verwaltungsrats organisiert und verteilt werden können. Den Aktionärinnen und Aktionären wird deshalb beantragt, die Maximalgrösse des Verwaltungsrats in Artikel 18 der Statuten (bisher Artikel 16) auf sieben Mitglieder festzulegen, was der aktuellen Grösse des Verwaltungsrats entspricht.

b) Wertbestimmung der Aktien für die variable Vergütung

Ein Teil der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wird in Aktien ausgerichtet. Um die Anzahl der Aktien zu bestimmen, zu deren Bezug Verwaltungsrat und Geschäftsleitung berechtigt sind, wurde bisher auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt. Um die Abhängigkeit von kurzfristigen Kursschwankungen zu verringern, sollen die Statuten dahingehend geändert werden, dass für die Bestimmung des Werts der Aktien neu auf den durchschnittlichen Börsenschlusskurs aller Handelstage im Monat Januar des auf den Abschluss folgenden Jahres abgestellt wird. In diesem Sinn sollen die Artikel 24 (bisher Artikel 22) und 31 (bisher Artikel 29) geändert werden.

c) Weiteres

Die nachfolgenden beantragten Änderungen haben keine wesentlichen Änderungen der Statuten zur Folge, sondern reflektieren gesetzliche Änderungen und verdeutlichen bestehende Bestimmungen.

Artikel	Änderung
Artikel 5	Artikel 5 der Statuten der Mobimo Holding AG wurde anlässlich der GV 2011 an das damals neue Bundesgesetz über Bucheffekten angepasst. Die vorgeschlagene Änderung im Wortlaut von Artikel 5 soll die bestehende Bestimmung entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten bei der Mobimo Holding AG präzisieren und ist durch die entsprechende Klarstellung bei Kapitalmarkttransaktionen von Vorteil. Diese Statutenanpassung bewirkt für die Aktionärinnen und Aktionäre der Mobimo Holding AG keine Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung.
Artikel 8 Abs. 2 Ziff. 3	Infolge des per 1. Januar 2013 revidierten Rechnungslegungsrechts des Schweizer Obligationenrechts wird seit dem Geschäftsjahr 2015 der frühere Jahresbericht als Lagebericht bezeichnet und u.a. von börsenkotierten Gesellschaften jährlich erstellt. Die beantragte Änderung in Artikel 8 der Statuten der Mobimo Holding AG stimmt mit der Terminologie gemäss Gesetz überein.

Die weiteren Änderungen in Artikel 3, Artikel 13 Abs. 2 und Artikel 26 Abs. 1 Ziff. 4 stellen eine einheitliche Terminologie sicher. Im Übrigen werden die Referenzierungen innerhalb der Statuten sowie auf die aktuell gültigen Gesetzesbestimmungen sowie die Nummerierung der Statutenbestimmungen aktualisiert.

Statutenentwurf vom 17. März 2023 der Mobimo Holding AG

I. Firma, Sitz, Zweck, Dauer 20
II. Aktienkapital und Aktien 20
III. Organisation 23
IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung 33
V. Auflösung und Liquidation 34
VI. Mitteilungen, öffentliche Bekanntmachungen 34
VII. Schlussbestimmungen 34

Erläuterung:
Ergänzungen und ~~Streichungen~~ auf Basis gegenwärtiger Fassung der Statuten.

I. Firma, Sitz, Zweck, Dauer

Artikel 1

Unter der Firma Mobimo Holding AG (CHE-101.185.173) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen im Immobilienbereich sowie deren strategische Führung.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 24 689 783.40 (~~in Worten~~ Schweizer Franken vierundzwanzig Millionen sechshundertneunundachtzigtausend siebenhundertdreiundachtzig vierzig) und ist eingeteilt in 7 261 701 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 3.40 (Schweizer Franken drei vierzig). Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 4

Die Gesellschaft übernimmt bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20. August 2018 gemäss Sacheinlagevertrag vom 17. August 2018 mit der Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858), die im Namen und auf Rechnung der gemäss dem öffentlichen Kauf- und Tauschangebot der Gesellschaft vom 18. Juni 2018 andienenden Aktionäre der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828), Zürich, handelt, insgesamt 6 520 auf den Namen lautende Aktien der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828) mit einem Nominalwert von je CHF 500.00.

Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 182 560 000.00 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858) im Namen und auf Rechnung der andienenden Aktionäre insgesamt 383 377 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 23.40 der Gesellschaft.

Artikel 5

Die Namenaktien der Gesellschaft ~~gibt~~ werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte ausgegeben und grundsätzlich als Bucheffekten geführt.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit ihre Namenaktien in Form von Urkunden (Einzelurkunden ~~(Zertifikate)~~, Aktienzertifikaten oder ~~Wertrechten aus~~ Globalurkunden) ausgeben. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln und insbesondere bei ihr eingelieferte ~~Aktientitel~~ Urkunden ersatzlos annullieren. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Verfügungen über Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss ~~Art.~~ Artikel 6 gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Übertragung der Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Bei einem Wechsel des Sitzes oder Wohnorts muss der neue Sitz oder Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten

im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Sitz oder Wohnort massgebend ist.

Der Verwaltungsrat schiebt in der Regel Entscheide über Gesuche von Erwerbern von Aktien um Anerkennung ab dem 20. Tag vor der Generalversammlung bis zum Tag nach der Generalversammlung auf. Es werden in dieser Zeit keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Die Zustimmung zur ~~Übertragung von Aktien~~ Eintragung eines Erwerbers als Vollaktionär kann vom Verwaltungsrat aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Vollaktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen; namentlich nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 ~~mit Änderungen vom 30. April 1997 und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962;~~ (in der jeweils gültigen Fassung);
2. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat ~~und halten wird~~, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt;
3. wenn mit den erworbenen Aktien die Anzahl der vom Erwerber gehaltenen Aktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber;
4. sobald und soweit mit einem Aktienerwerb die Gesamtzahl der von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland gehaltenen Aktien einen Drittel der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde.

Diese Begrenzung gilt mit Vorbehalt von Art. 653c Abs. 3~~4~~ OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Sind Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

III. Organisation

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

› Generalversammlung
› Verwaltungsrat
› Geschäftsleitung
› Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des ~~Jahresberichtes~~ Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss ~~Art. 22~~ Artikel 24 bzw. ~~Art. 28~~ Artikel 30 und ~~Art. 29~~ Artikel 31 der Statuten;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
~~6.~~8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
~~7.~~10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen und einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs, abgehalten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Verwaltungsrat aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses einzuberufen, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ~~einer~~ ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals ~~vertreten~~ oder der Stimmen verfügen, dies schriftlich und unter Angabe der ~~Geschäfte für die Tagesordnung~~ Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 0,5% des Aktienkapitals ~~vertreten~~ oder der Stimmen verfügen, können ~~dir~~ die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und/oder die Aufnahme eines ~~Verhandlungsgegenstandes~~ Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch ist schriftlich mindestens 45 Tage vor der

Generalversammlung einzureichen, ~~unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge~~. Mit dem Traktandierungsbegehren oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

Artikel 10

~~Die Einladungen zur~~ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung ~~erfolgen~~ mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage mit. ~~durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Überdies werden unter Beachtung derselben Frist an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre persönliche Einladungen verschickt.~~

In der Einladung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, alle Verhandlungsgegenstände ~~und~~, die Anträge des Verwaltungsrats ~~und allfälliger Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder~~ samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die ~~Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, anzugeben. Spätestens~~ Anträge der Aktionäre gegebenenfalls samt kurzer Begründung sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und ~~der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können~~ die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort/den Orten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 12

Im Falle einer ausserordentlichen Lage kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;

4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel ~~11~~13
Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den ~~Präsidenten~~ Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

~~Jeder Aktionär hat das Recht, am Sitz der Gesellschaft Einblick in das Protokoll zu nehmen.~~
Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind den Aktionären unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht wird.

Artikel ~~12~~14
Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigten Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel ~~13~~15
Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der vertretenen Aktien. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, fasst sie ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausgenommen, wenn ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10% der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentieren, eine geheime Abstimmung verlangen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.

Artikel ~~14~~16

Nachfolgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
~~5~~3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder ~~zwecks Sachübernahme~~ durch Verrechnung mit Forderungen und ~~die~~ Gewährung von besonderen Vorteilen;
~~6~~4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
~~4.~~5. ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~ die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
~~3~~7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
~~2~~8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. der Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
~~7~~13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
~~8~~15. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Artikel ~~15~~17

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen aus~~, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste ~~oder laufende~~ Generalversammlung. Bereits abgegebene Vollmachten und Instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abzusehen. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Allgemeine Weisungen eines Aktionärs sind sowohl bezüglich den in der Einladung zur Generalversammlung gestellten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen als auch bezüglich nicht angekündigten oder neuen Anträgen zulässig, insbesondere gilt die allgemeine Weisung, hinsichtlich in der Einladung bekanntgegebener oder noch nicht bekanntgegebener Anträge jeweils im Sinne des Verwaltungsrats zu stimmen, als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Verwaltungsrat

Artikel ~~16~~18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ~~bestimmt den~~ kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Ablauf der Amtsdauer sofort wieder wählbar.

Artikel ~~17~~19

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel ~~18~~20

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Unter Angabe von Gründen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung verlangen, die unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Tagen, durchgeführt werden muss. Kommt der Präsident seiner Einberufungspflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen zur Sitzung einladen.

Artikel ~~19~~21

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder am Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem ~~Zirkularweg~~ Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder damit einverstanden erklären.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom ~~Sekretär~~ Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Feststellungsbeschlüsse, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen, genügt die Anwesenheit eines Verwaltungsrats.

Artikel ~~20~~22

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von ~~Art. 21~~ Artikel 23 berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder oder Personen ausserhalb des Verwaltungsrats, welche die Gesellschaft gegen aussen vertreten.

Artikel ~~21~~23

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichts;
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des ~~Richters~~ Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 22~~23~~24

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats kann sich aus einer jährlichen Basisvergütung und weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder

Aufträgen) zuzüglich Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge zusammensetzen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese Vergütung von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Ein vom Verwaltungsrat festgelegter Teil der Vergütung wird in der Form von Aktien entrichtet. Die Anzahl der zugeteilten Aktien ~~sowie der Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs werden~~ wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Für die Bestimmung des Werts der Aktien wird auf den ~~Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt.~~ durchschnittlichen Börsenschlusskurs aller Handelstage im Monat Januar des Jahres, in welchem die Zuteilung erfolgt, abgestellt. Die Zuteilung erfolgt am Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat legt eine Sperrfrist fest, die in der Regel 3 Jahre beträgt. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den Gesamtbetrag vor.

Artikel ~~23~~25

Der Verwaltungsrat kann für seine Tätigkeit Ausschüsse bilden. Er bildet mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Vergütungsausschuss (Compensation Committee).

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht mehr vollständig besetzt bzw. unterschreitet er die Mindestanzahl gemäss Statuten, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Artikel ~~24~~26

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat – soweit in den Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt – keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erarbeiten und Überprüfung der Vergütungspolitik, Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik;
2. Erarbeiten und Überprüfung von konkreten Vergütungsmodellen, Unterbreiten von

Vorschlägen und Empfehlungen zu konkreten Vergütungsmodellen an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen;

3. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlags für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag;
4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeiternden ausserhalb der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement, wobei der Präsident des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beiziehen und diese entschädigen.

Artikel 2527

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je folgende weiteren Tätigkeiten in ~~obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten~~ vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, ~~die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und~~ die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

› Maximal drei Mandate von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für ~~eine~~ Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
› maximal 15 Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei ~~Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen sowie~~ in- und ausländischen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck wie insbesondere ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Geschäftsleitung

Artikel ~~26~~28

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel ~~27~~29

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein.

Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

Artikel ~~28~~30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Im Fall der Nichtgenehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den erfolgsunabhängigen bzw. erfolgsabhängigen Gesamtbetrag vor.

Artikel ~~29~~31

Die Gesamtentschädigung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einem Basislohn (inkl. Spesenpauschale), allfälligen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) und einer erfolgsabhängigen Entschädigung sowie aus Sozialabgaben, Lohnnebenleistungen und Beiträgen an die Altersvorsorge.

Die erfolgsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung richten sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung in einem Reglement. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung für jedes einzelne Geschäftsleitungsmitglied ist aber in jedem Fall auf 150% seines erfolgsunabhängigen

Bruttolohns begrenzt. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Mindestens 50% der erfolgsabhängigen Vergütung muss von den Geschäftsleitungsmitgliedern in Form von Aktien der Gesellschaft bezogen werden. Für die Bestimmung des Werts der Aktien wird auf den ~~Börsenkurs am Tag der~~ durchschnittlichen Börsenschlusskurs aller Handelstage im Monat Januar des Jahres, in welchem die Zuteilung erfolgt, abgestellt. Die Zuteilung erfolgt am Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses ~~den Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs sowie die~~ die Sperrfristen fest. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im Voraus bestimmtern Ereignissen wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen wegfallen. Insbesondere erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung ihres Arbeitsvertrags einen pro rata Anteil der vertraglich vereinbarten Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht aus einem wichtigen vom Arbeitnehmer zu verantwortendem Grund gekündigt wurde. Die erfolgsabhängigen Entschädigungen werden grundsätzlich ebenfalls entrichtet, sofern das betreffende Mitglied keinen wichtigen Grund für die Kündigung setzte. Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfall auf der Basis des Arbeitsvertrags und der konkreten Umstände über die Entrichtung dieser Entschädigungen oder über deren Nichtgewährung und auch über eine allfällige Aufhebung von Sperrfristen.

Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Entschädigung abgestimmt hat, ernannt wird, besteht ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevanten prospektiv bereits genehmigten Perioden genehmigten Gesamtbetrags der Geschäftsleitung, wobei dieser Betrag auch die Periode abdeckt, welche zwischen der Ernennung und dem Beginn der prospektiv bereits genehmigten Periode liegt. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des bereits genehmigten Gesamtbetrags oder des Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren.

Der Verwaltungsrat regelt sämtliche weitere Einzelheiten in einem Vergütungsreglement.

Artikel 30~~32~~

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen je folgende weiteren Tätigkeiten in ~~obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten~~ vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, ~~die verpflichtet sind, sich ins~~

~~Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und~~ die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- Maximal ein Mandat von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für ~~eine~~ Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
- maximal fünf Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei ~~Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, sowie~~ in- und ausländischen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck wie insbesondere ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Die Annahme solcher Mandate bzw. Anstellungen bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Revisionsstelle

Artikel 31~~33~~

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 728 ff. OR.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die ~~Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung (mittels Beschluss durch die~~ Generalversammlung~~)~~ kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen ~~werden~~.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 32~~34~~

Der Verwaltungsrat bestimmt den Stichtag, auf welchen die Jahresrechnung abgeschlossen wird.

Artikel 33~~35~~

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel ~~34~~36

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

VI. Mitteilungen, öffentliche Bekanntmachungen

Artikel ~~35~~37

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

~~Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft letztbekannte Adresse.~~

VII. Schlussbestimmungen

Artikel ~~36~~38

Soweit in diesen Statuten keine anderen Regelungen getroffen werden, oder wenn diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen sollten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Kontaktadressen

Mobimo Holding AG
Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7
Tel. +41 41 249 49 80
info@mobimo.ch

Kontakt für Investoren
Tel. +41 44 397 11 97
ir@mobimo.ch

Aktienregister
ShareCommService AG
Tel. +41 44 809 58 58
info@sharecomm.ch

Mobimo Holding AG

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7
Tel. +41 41 249 49 80
info@mobimo.ch
www.mobimo.ch